

L-Bank	Erklärung über beantragte/erhaltene Kleinbeihilfen Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung mit Rückzahlungsvorbehalt aus dem Programmteil Corona- Rettungsschirm Start-Up BW Pro-Tect
---------------	--

1. Angaben zum Antragsteller¹/geförderten Unternehmen

Antragsteller/ Unternehmen	Name/Firma		
Betriebssitz	Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

2. Definitionen und Erläuterungen

Die **Kleinbeihilfen** sind Beihilfen nach der geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ – Genehmigung (EU) vom 11. April 2020, SA. 56974 (2020/N)) und nach deren Vorgängerregelung, der “Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020” – Genehmigung (EU) vom 24.03.2020, SA. 56790 (2020/N), beide Regelungen basierend auf dem befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung (EU), EU-ABl. C 2020/1863 vom 19. März 2020 in der maßgeblichen Fassung.

Nach der „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ darf die Gesamtsumme der dem Unternehmen gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000 € nicht übersteigen.

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, bei Beantragung einer Kleinbeihilfe nach § 4 Absatz 1 der „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der nach dieser Bundesregelung und deren Vorgängerregelung “Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020” beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

Zum Unternehmen zählen nach den maßgeblichen Fördervorgaben das antragstellende Unternehmen und alle mit diesem verbundenen Unternehmen (Unternehmensgruppe) nach Art. 3 Abs. 3 Anhang I – KMU-Definition zur AGVO (Verordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17.06.2014 (Amtsblatt der EU Nummer L 187/1ff. vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2017/1084 vom 14.06.2017 (Amtsblatt der EU Nummer L 156/1ff. vom 20.06.2017)). Verbundene Unternehmen sind insbesondere diejenigen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Weitere Informationen zu verbundenen Unternehmen finden Sie im KMU-Infoblatt, das Sie unter www.l-bank.de/kmu herunterladen können.

¹ Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, steht ein Begriff wie „Antragsteller“, „Auftraggeber“ oder „Ansprechpartner“ jeweils für Singular und Plural und wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

